

# SATZUNG DER STADT WALDENBUCH ÜBER DIE ERHEBUNG DER MARKTGEBÜHREN (MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

VOM 27.04.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Waldenbuch erhebt für die Benutzung der Märkte Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Märkte im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte gem. § 67 GewO und Jahrmärkte gem. § 68 GewO.

## § 2 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist jede/r Marktbeschicker/in, der/die auf den Märkten Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden nach lfm Standlänge, lfm Standtiefe und Markttag berechnet.

Sie betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) <u>Wochenmarktgebühren</u>                         |         |
| je angefangenen Meter Standlänge, je Markttag         | 0,75 €  |
| je angefangenen Meter Standlänge, Vierteljahresgebühr | 4,50 €  |
| je angefangenen Meter Standlänge, Jahresgebühr        | 18,00 € |
| b) <u>Krämermarktgebühren</u>                         |         |
| je angefangenen Meter Standlänge                      | 2,50 €  |

- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist das vom/von Marktmeister/in der Stadt Waldenbuch festgesetzte Maß zugrunde zu legen.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührensuldsetzung an den Schuldner fällig.

(3) Entrichtete Gebühren werden bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht erstattet.

**§ 5**  
**Stromkosten**

Kosten für Strom sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.  
Sie betragen pauschal

- |   |        |
|---|--------|
| c) <u>beim Wochenmarkt</u><br>je Quartal und Anschluss  | 6,00 € |
| d) <u>beim Krämermarkt</u><br>je Markttag und Anschluss | 6,00 € |

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1974, geändert durch die Satzung vom 04.12.1984 und 25.09.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Waldenbuch, den 27.04.2010  
BÜRGERMEISTERAMT

Lutz  
Bürgermeister